

Richtlinien der Gemeinde Harsum **über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sportes**

Aufgrund des § 40 Abs. 1. Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 701), hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 11.06.2002 folgende Richtlinien beschlossen:

I. Förderung von Investitionsmaßnahmen

1. Gegenstand der Förderung

Die Gemeinde Harsum fördert:

- a) Spiel- und Sportplätze
- b) Gymnastik-, Turn- und Sporthallen, Umkleieräume und überdachte Sportstätten
- c) Bäder,
- d) Besondere Anlagen für einzelne Sportarten.

Die Planung zusätzlicher Einrichtungen für einzelne Sportarten hängt von den jeweiligen örtlichen Bedürfnissen und Möglichkeiten ab.

2. Bau, Erweiterung und bauliche Unterhaltung von Sportanlagen

- a) Für den Bau, die Erweiterung und die bauliche Unterhaltung von Sportanlagen gewährt die Gemeinde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen zu den Gesamtbaukosten, wenn für die Baumaßnahme das Anmelde- und Antragsverfahren nach Maßgabe dieser Richtlinie erfolgt ist.
- b) Zuwendungsfähig sind alle Kosten für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie unabweisbare und die Substanz erhaltende bauliche Maßnahmen. Dabei werden die vom Verein in Eigenleistung durchgeführten Arbeiten bei der Bezuschussung berücksichtigt. Die geleisteten Arbeitsstunden sind durch ein Bautagebuch nachzuweisen und werden mit 10,00 €/Std. angerechnet.
- c) Kosten für Baumaßnahmen in größerem als dem notwendigen Umfang oder für aufwendige Bauweise sind nicht zuwendungsfähig. Die Erschließungskosten trägt die Gemeinde, soweit es sich nicht um Maßnahmen im Außenbereich handelt. Die Kosten für Versorgungsleitungen (Strom und Gas) sind ebenfalls bezuschussungsfähig.
- d) Zuwendungen für Gaststätten oder gaststättenähnliche Betriebe, Räume, Wohnungen, Garagen und Anlagen, die gewerblich genutzt werden sollen, werden nicht gewährt.

3. Umfang der Förderung:

Vereine erhalten nach Maßgabe dieser Richtlinien von der Gemeinde Zuwendungen bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Kosten.

4. Anmeldung der Maßnahmen (Vor Anmeldung)

- a) Beabsichtigt ein Verein den Bau einer Sportstätte, so ist das Vorhaben bei der Gemeinde Harsum anzumelden.
- b) Die Anmeldung ist vorab formlos vorzunehmen und hat folgende Angaben zu enthalten.
 - 1. kurze Beschreibung der Maßnahme,
 - 2. Begründung der Maßnahme,
 - 3. die vorläufige Finanzierung.

5. Antrag

- a) Anträge auf Zuwendungen für vorhersehbare Maßnahmen sind bis zum 01. Juli des vor Baubeginns liegenden Jahres zu stellen. Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - 1. Lageplan im Maßstab 1 : 1000 oder 1 : 500 mit Darstellung der Erschließung und Nutzung der Freiflächen,
 - 2. Baupläne (Grundrisse, Schnitte u. Ansichten) im Maßstab 1 : 50 oder 1 : 100, Angaben der Räume und Maßangaben zur Ermittlung der Flächen und des Rauminhalts,
 - 3. Erläuterungsbericht,
 - 4. Kostenvoranschläge (möglichst von drei verschiedenen Firmen),
 - 5. Finanzierungsplan.
- b) Der Finanzierungsplan hat die Gesamtkosten einschließlich Eigenleistungen sowie die Vorstellung über die Deckung dieser Beträge (Zuschüsse von der Gemeinde, dem Landkreis und anderen Zuwendungsgebern) zu enthalten.

6. Zahlung der Zuwendungen

Die Zahlung der Zuwendungen erfolgt in der Regel erst bei Durchführung der Maßnahme. Im Einzelfall können Abschlagszahlungen nach dem Fortschritt der Baumaßnahme geleistet werden.

7. Verwendungsnachweis

- a) Soweit nicht anderes bestimmt wird, ist die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung innerhalb der im Bewilligungsbescheid genannten Frist mit den Originalbelegen nachzuweisen.
- b) Die Gemeinde ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen sowie durch Ortsbesichtigungen nachzuprüfen. Der Zuwendungsempfänger ist hinsichtlich der Verwendung der Zuweisung zu jeder Auskunft verpflichtet.
- c) Die Zuwendung ist für den im Antrag angegebenen Zweck bestimmt. Sie kann zurückgefordert werden, wenn der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Gemeinde geändert wird.

II. Förderung von Sportgeräten

1. Gegenstand der Förderung

- a) Zuwendungsfähig sind alle Kosten für die Neuanschaffung von Sportgeräten für einen vereinsübergreifenden Nutzerkreis.
- b) Förderungsfähig sind nur Gesamtkosten über 400,00 € pro Einzelanschaffung.

2. Umfang der Förderung

Vereine erhalten nach Maßgabe dieser Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von der Gemeinde Harsum Zuwendungen bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Kosten.

3. Antrag

- a) Anträge auf Zuwendungen sind vorab formlos an die Gemeinde Harsum zu richten.
- b) Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Erläuterungen hinsichtlich der Notwendigkeit der Anschaffung,
 2. Möglichst drei Kostenvoranschläge,
 3. Inventarliste über vorhandene Sportgeräte.

4. Zahlung der Zuwendungen

Die Zahlung der Zuwendungen erfolgt nach Vorlage von Originalrechnungsbelegen.

5. Verwendungsnachweis

Durch die Einreichung der Originalrechnungsbelege ist der geforderte Verwendungsnachweis erbracht.

III. Laufende Sportförderungsmittel

Die Auszahlung der Sportförderungsmittel wird nach besonderem Beschluß gewährt.

IV. Jugendgruppen- Übungsleiter/innen-Lehrgänge, Bildungsveranstaltungen

Die Regelungen der Ziff. VI. der Richtlinie zur Förderung von Jugendarbeit und Jugendpflege sind entsprechend anzuwenden.

V. Inkrafttreten

Die Richtlinien der Gemeinde Harsum über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports treten mit Wirkung zum **01.01.2003** in Kraft.

Harsum, den 11.06.2002

Gemeinde Harsum

(Heine)
Bürgermeister

(Moldt)
Gemeindedirektor